

4.16-6410.06-250001

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Errichtung einer Uferbefestigung an der Ischler Achen in
der Gemeinde Seon-Seebruck durch den Wasser- und Bodenverband Ischler Achen**

Bekanntmachung

An der Ischler Achen, einem Gewässer Dritter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbands Ischler Achen, schreitet in manchen Abschnitten die Ufererosion voran. Grund sind insbesondere starke Wasserstandsschwankungen, für die sich bislang keine Ursache hat feststellen lassen. Zunehmend gefährdet ist die Standsicherheit eines Wohnanwesens, bei dem der Abstand zwischen Gebäude und jetziger Uferlinie nur mehr etwa 5 m beträgt.

Nach einer Reihe von Gesprächen hat deshalb der Wasser- und Bodenverband am 27.03.2025 mit Ergänzung am 17.04.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Errichtung einer massiven Uferbefestigung auf einer Länge von etwa 16 m beantragt, um den kritischen Uferabschnitt dauerhaft zu sichern; anschließende Bereiche werden in gewässerökologischer Bauweise stabilisiert werden.

Ein derartiges Vorhaben zum Gewässerausbau ist in Anlage 1 Nr. 13.18 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung im Rahmen der Errichtung der Stützmauer soweit wie möglich minimiert. Besonderer Stellenwert wurde dabei dem Erhalt eines funktionsfähigen Lebensraums für die Bachmuschel zugemessen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff des zu schützenden Wohnanwesens durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 16.06.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

elektronische Mitzeichnung

elektronische Mitzeichnung	
Bearbeitungsprotokoll	Mitzeichnungsworkflow v. 3.2.1 - Sternverfahren fix
Betreff	Uferbefestigung an der Ischler Achen zum Schutz eines Wohnanwesens
Workflow beendet	17.06.2025 10:48:17
Prozessersteller	Thurner, Martin

Freigabe	
Art der Freigabe	Zustimmung
durch	Nabl, Christian
Datum/Zeit	17.06.2025 10:48:15
Bemerkung	Zustimmung erfolgt; Bemerkung: Einverstanden, vielen Dank!